

DUDEN

**Ursula Bredel
Christiane Maaß**

RATGEBER

Leichte Sprache

Die wichtigsten Regeln und
Empfehlungen für die Praxis

SPRACHE IM BLICK

Sprache im Blick

Ratgeber Leichte Sprache

Die wichtigsten Regeln und
Empfehlungen für die Praxis

Von
Ursula Bredel und Christiane Maaß

Dudenverlag
Berlin

Die **Duden-Sprachberatung** beantwortet Ihre Fragen zu Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik u. Ä. **montags bis freitags zwischen 09:00 und 17:00 Uhr.**
Aus Deutschland: **09001 870098** (1,99 € pro Minute aus dem Festnetz)
Aus Österreich: **0900 844144** (1,80 € pro Minute aus dem Festnetz)
Aus der Schweiz: **0900 383360** (3,13 CHF pro Minute aus dem Festnetz)
Die Tarife für Anrufe aus den Mobilfunknetzen können davon abweichen.
Den kostenlosen Newsletter der Duden-Sprachberatung können Sie unter www.duden.de/newsletter abonnieren.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Es wurde größte Sorgfalt darauf verwendet, dass die in diesem Werk gemachten Angaben korrekt sind und dem derzeitigen Wissensstand entsprechen. Für dennoch wider Erwarten im Werk auftretende Fehler übernehmen Autor, Redaktion und Verlag keine Verantwortung und keine daraus folgende oder sonstige Haftung.

Das Wort **Duden** ist für den Verlag Bibliographisches Institut GmbH als Marke geschützt.

Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Einwilligung des Verlages in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren), auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Für die Inhalte der im Buch genannten Internetlinks, deren Verknüpfungen zu anderen Internetangeboten und Änderungen der Internetadresse übernimmt der Verlag keine Verantwortung und macht sich diese Inhalte nicht zu eigen. Ein Anspruch auf Nennung besteht nicht.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

© Duden 2016
Bibliographisches Institut GmbH, Mecklenburgische Straße 53, 14197 Berlin

Redaktion Melanie Kunkel
Autorinnen Prof. Dr. Ursula Breidel, Prof. Dr. Christiane Maaß

Herstellung Maike Häffler
Umschlaggestaltung Büroocco, Augsburg
Satz fotosatz griesheim GmbH

ISBN 978-3-411-91236-0 (E-Book)
ISBN 978-3-411-75618-6 (Buch)
www.duden.de

Über diesen Ratgeber

Kurze Sätze, einfache grammatische Formen, leicht zugängliche Wörter, viele Erklärungen, klares Schriftbild, direkte Leseransprache – Texten in Leichter Sprache begegnet man heute immer häufiger. Öffentliche Verwaltung, Bildungseinrichtungen oder auch Parteien setzen in ihrer Kommunikation zunehmend auf ein paralleles Textangebot in Leichter Sprache, Medien veröffentlichen Nachrichten in Leichter Sprache.

Entwickelt wurde das Konzept für Personen mit Leseinschränkungen; es soll ihnen den Zugang zur Schriftsprache und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Zuletzt hat die Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes von 2016 die Rolle der Leichten Sprache deutlich gestärkt.

Dieser Band bietet Ihnen eine kompakte und übersichtliche Einführung in das Thema. Der erste Teil (Kapitel 1 bis 4) stellt die Rahmenbedingungen vor: Woher kommt das Konzept und wie hat es sich etabliert? Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es? An wen richtet sich Leichte Sprache und wer kann von ihr profitieren? Wie funktioniert Verstehen und wie kann Verstehensproblemen wirksam vorgebeugt werden?

Im zweiten Teil (Kapitel 5 bis 10) erhalten Sie einen Einblick in die Praxis des Übersetzens in Leichte Sprache: Wie wickelt man einen Übersetzungsauftrag ab? Welche Hilfsmittel stehen Übersetzer(inne)n zur Verfügung? Sie lernen wichtige Gestaltungsprinzipien auf Wort-, Satz- und Textebene kennen und erfahren, wie das Layout und der Einsatz von Bildern das Textverstehen unterstützen können. Schließlich stellen wir Ihnen die Prinzipien der »Einfachen Sprache« vor, die bei Leser(inne)n mit weniger starken Leseinschränkungen zum Einsatz kommt.

Wir hoffen, mit diesem Ratgeber zur Weiterentwicklung und Professionalisierung der Leichte-Sprache-Praxis beizutragen. Für alle, die ihre eigene Übersetzungskompetenz auch praktisch weiterentwickeln

möchten, ist parallel zu diesem Ratgeber ein Arbeitsbuch mit zahlreichen Übungsaufgaben erschienen.

Ursula Bredel und Christiane Maaß

Über diesen Ratgeber

1. Zur Einführung

2. Wie steht es aktuell um die Leichte Sprache in Deutschland?

2.1 Leichte Sprache – ein deutsches Konzept?

2.2 Ein Blick ins europäische Ausland

2.3 Rechtliche Lage in Deutschland

2.4 Regelwerke

2.5 Textpraxis

2.6 In welche Richtung entwickelt sich Leichte Sprache?

3. Wer braucht Leichte Sprache?

3.1 Primäre Adressat(inn)en – sekundäre Adressat(inn)en – Mittler(innen)

3.2 Primäre Adressat(inn)en

3.3 Sekundäre Adressat(inn)en

3.4 Mittler(innen)

4. Was macht Sprache und Texte leicht?

4.1 Wahrnehmen und Verstehen

4.2 Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit

4.3 Verstehens- und Verständlichkeitsprüfungen: Siegel und Zertifizierung

4.3.1 Verständlichkeitsprüfung

4.3.2 Verstehensprüfung

4.3.3 Weitere Leichte-Sprache-Logos

5. Wie gehen Leichte-Sprache-Übersetzer(innen) vor?

5.1 Warum »Übersetzen« in Leichte Sprache?

5.2 Wie wickeln Sie einen Übersetzungsauftrag ab?

5.3 Wie entwickeln Sie eine Übersetzungsstrategie?

5.3.1 Analyse des Ausgangstexts

- 5.3.2 Erkenntnisse über die Adressatenschaft
- 5.3.3 Fokussierung auf die Zielsituation und die Medialität
- 5.3.4 Entwicklung einer Strategie für den Leichte-Sprache-Text

5.4 Welche Ressourcen und Hilfsmittel stehen Ihnen zur Verfügung?

- 5.4.1 Berufliche Assoziation
- 5.4.2 Ausbildung und Weiterbildung
- 5.4.3 Nachschlagewerke
- 5.4.4 Software zur Verständlichkeitsprüfung
- 5.4.5 Terminologiedatenbanken
- 5.4.6 Kontakt mit dem Auftraggeber
- 5.4.7 Vieraugenprinzip und fachliche Abnahme

5.5 Welche Qualitätsstandards gibt es für die Übersetzung von Texten?

6. Was müssen Sie auf Wortebene beachten?

6.1 Wie erkennt man leichte Wörter?

- 6.1.1 Fremdwörter
- 6.1.2 Fachwörter
- 6.1.3 Eigennamen

6.2 Geschlechtergerechte Sprache

6.3 Gleiche Wörter für gleiche Dinge

6.4 Komplexe Wörter – Binde-Strich oder Medio-punkt?

7. Was müssen Sie auf Satzebene beachten?

7.1 Komplexe und einfache Sätze

- 7.1.1 Adverbiale Nebensätze
- 7.1.2 Relativsätze
- 7.1.3 Ergänzungssätze
- 7.1.4 Infinitivsätze
- 7.1.5 Fünfschritt für die Übersetzung von Satzgefügen

7.2 Reihungen

7.3 Nominalkonstruktionen

7.4 Das Passiv – verborgene Handlungsträger auffinden

7.5 Ohne den Konjunktiv auskommen

7.6 Wie Sie sich in Leichter Sprache auf die Vergangenheit und die Zukunft beziehen

7.6.1 Vergangenes

7.6.2 Zukünftiges

7.7 Leichte Sprache – eine Sprache ohne Verneinungen?

7.7.1 Die Wahl der richtigen Mittel

7.7.2 Die richtige Bedeutung finden

7.8 Die Anordnung von Wörtern in Sätzen

8. Was ist auf Textebene zu beachten?

8.1 Herausforderung Text

8.2 Strategien zur Gestaltung der Textebene

8.2.1 Die Verdeutlichung der Textsorte

8.2.2 Sicherung des Textzusammenhalts

8.2.3 Weitere Strategien zur Gestaltung der Textebene

8.2.4 Eingriff in die Informationsstruktur

9. Wie bereiten Sie Texte in Leichter Sprache visuell auf?

9.1 Schriftzeichen

9.1.1 Schriftarten

9.1.2 Schriftauszeichnung

9.2 Layout

9.3 Bilder

10. Wie sieht Einfache Sprache aus?

10.1 Einfache Sprache – ein flexibles System

10.2 Die schrittweise Steigerung des Schwierigkeitsgrades

10.2.1 Das Verhältnis der sprachlichen Mittel zueinander

10.2.2 Schwierigkeitsgrade

10.3 Die visuelle Aufbereitung von Texten in Einfacher Sprache

11. Kommentierte Literaturliste

Register

1. Zur Einführung

»Anders sehen« – ein Beispiel

Die Blindeninstitutsstiftung stellt ihr Leitbild unter dem Titel »Das ist uns wichtig« auch in Leichter Sprache zur Verfügung, hier ein Auszug (Blindeninstitutsstiftung 2015 a, S. 6):

Die Blinden·instituts·stiftung gibt es schon sehr lange.
Deshalb wissen wir sehr viel über Seh·behinderung.
Und wir wissen sehr viel über Blindheit.
Die Menschen sollen sich bei uns wohl·fühlen.
Und wir möchten die Menschen fördern.

Deshalb möchten wir auch immer dazu·lernen.
Zum Beispiel fragen wir Fach·leute:
Was können wir besser machen?
Fach·leute wissen nämlich über bestimmte Sachen besonders viel.
So erweitern wir unser Wissen ständig.
Und so können wir Menschen mit Behinderungen besser helfen.

Der standardsprachliche Originaltext sieht so aus (Blindeninstitutsstiftung 2015 b, S. 4–5):

Zur Entfaltung und Sicherung der Lebensqualität schaffen wir gute Rahmenbedingungen hinsichtlich Organisation, Konzeption, personeller und sachlicher Ausstattung.
Spezifischen Anforderungen (zum Beispiel medizinischen und psychiatrischen) begegnen wir durch die kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Fachkompetenz. Wir kooperieren dafür

auch mit externen Fachleuten und bauen nach Bedarf Brücken zu anderen Unterstützungssystemen. [...]

Die Stärke der Blindeninstitutsstiftung liegt in ihren vielfältigen Kompetenzen in den Bereichen Sehbehinderung und Blindheit. Aufbauend auf unserer langen fachlichen Tradition entwickeln wir unsere Kernkompetenz innovativ weiter.

Standardsprachliche Originaltexte werden im Folgenden *Ausgangstexte*, die Übersetzungen in Leichte Sprache *Zieltexte* genannt.

Der Ausgangstext der Blindeninstitutsstiftung schöpft die Möglichkeiten des Standarddeutschen breit aus und weist eine charakteristische fachsprachliche Verdichtung auf. Solche Texte, die uns im Alltag umgeben, können von durchschnittlichen Leser(inne)n in der Regel erschlossen werden. Selbst wo Schwierigkeiten auftreten, kann sich auf der Basis einer reichen Lesepraxis Verstehen einstellen. Im Gegensatz dazu haben Personen mit beeinträchtigter Lesefähigkeit weder die Textroutinen zur Verfügung, noch sind ihre Sprachkenntnisse so weit ausgeprägt, dass alle Inhalte erschlossen werden könnten. An diesem Punkt setzt Leichte Sprache an.

Das Übersetzen in Leichte Sprache ist jedoch eine schwierige Angelegenheit, denn die Komplexität des Gegenstands bleibt im Zieltext in Leichter Sprache normalerweise erhalten: Auch im Zieltext geht es um das Leitbild der Blindeninstitutsstiftung und um die Art und Weise, wie es in der Praxis umgesetzt wird. Allerdings stehen nicht mehr dieselben komplexen sprachlichen Mittel zur Verfügung wie im Ausgangstext.

Die wissenschaftlich fundierten Leichte-Sprache-Regeln, die wir in diesem Band vorstellen, sind so angelegt, dass sie für Leichte-Sprache-Übersetzer(innen) einen sicheren Rahmen setzen und Übersetzungsstrategien auch für Ausgangstexte mit hohem Fachlichkeitsgrad bieten.

Was Sprache leicht macht

Leichte Sprache, geschrieben mit großem »L«, ist eine stark vereinfachte Variante des Deutschen. In vielen unterschiedlichen Kontexten wird

Sprache von Sprecher(inne)n oder Schreiber(inne)n intuitiv oder auch gezielt vereinfacht: Im kommunikativen Umgang mit kleinen Kindern etwa, mit Personen, die kaum Deutsch sprechen, mit Demenzpatient(inn)en oder in akuten Krisensituationen. Ziel ist es dabei jeweils, die kommunizierten Inhalte leicht aufnehmbar und verständlich zu machen. Wir sprechen dann langsam und deutlich, Hinweisschilder sind mit großer Schrift, kontrastreich und insgesamt gut sichtbar ausgelegt. Die versprachlichte Botschaft ist einfach und kurz, sie nutzt zentrale Wortschatzelemente.

Es zeigt sich hier – und die Forschung unterschiedlicher Disziplinen hat das vielfach bestätigt –, dass Verständlichkeit universalen Prinzipien folgt. Das wiederum heißt, dass diese Prinzipien, wenn sie gezielt eingesetzt werden, zu Texten mit hoher Verständlichkeit führen. So angepasste Texte sind dann für Personen mit Leseinschränkungen oder Sprachverarbeitungsproblemen leichter verständlich oder überhaupt erst verständlich.

In diesen Kontext schreibt sich Leichte Sprache ein: Ihre Regeln sind an den Prinzipien ausgerichtet, die aus diesen unterschiedlichen Forschungsrichtungen und häufig auch aus der intuitiven Erfahrung heraus als verständlichkeitsverbessernd bekannt sind. So verfügt Leichte Sprache etwa nicht über Nebensätze, die verwendeten Sätze sind kurz und beginnen jeweils auf einer eigenen Zeile. In Leichte-Sprache-Texten werden nach Möglichkeit nur solche Wörter verwendet, die früh gelernt werden und im Wortschatz der meisten Sprachnutzer(innen) fest verankert sind. Bei komplexeren Wörtern werden die Wortbausteine mit Mediopunkt oder Bindestrich sichtbar gemacht. Hinzu kommen weitere Regeln, die man benötigt, um den hohen Anforderungen an die Verständlichkeit von Texten bei eingeschränkter Lesefähigkeit gerecht werden zu können.

Leicht, aber nicht falsch

Die Erleichterung darf jedoch nicht so weit gehen, dass falsches Deutsch entsteht. Die Gefahr ist aber sehr groß. Ein Beispiel kann dies verdeutlichen: Die Xenolektforschung beschäftigt sich damit, wie Muttersprachler(innen) mit Nichtmuttersprachler(inne)n kommunizieren, die erkennbare Probleme

mit der gewählten Kommunikationssprache haben. Intuitiv wenden sie Erleichterungsstrategien an, die zu einer erhöhten Verständlichkeit führen. Sie sprechen langsam und deutlich, sie vermeiden Fachsprache, sie verwenden einfachen Wortschatz und kurze Sätze und wiederholen bzw. erläutern ihre Aussagen, wenn sie merken, dass sie nicht verstanden werden. Teilweise gehen sie dabei aber zu weit und produzieren ungrammatische Strukturen («Da Bahnhof. Du Zug gehen«).

Hier zeigt sich eine deutliche Parallele zur Leichten Sprache: Die angewendeten Erleichterungsstrategien müssen sich hier wie dort zwingend im Rahmen des Standards bewegen, sonst schaffen oder vertiefen Erleichterungssysteme eine Asymmetrie, die sie eigentlich gerade zu heilen suchen.

Darum entsprechen die wissenschaftlich fundierten Regeln, wie sie auch in diesem Ratgeber vor allem in den Kapiteln 5–9 vorgestellt werden, sämtlich der deutschen Orthografie und Grammatik.

Es wäre auch in der Tat unakzeptabel, das Projekt Leichte Sprache mit falscher Orthografie oder Grammatik zu belasten. Das Argument, die Adressatenschaft brauche keine korrekte Orthografie/Grammatik, das sich bisweilen in den Diskurs um die Leichte Sprache einschleicht, ist dem Projekt Inklusion nicht dienlich. Für einen Teil der Adressat(inn)en ist Leichte Sprache ohnehin eine Durchgangsstufe auf dem Weg zum Standard. Diese Personen müssten, wenn sie Leichte Sprache hinter sich lassen, erst lernen, welche der zuvor erlernten Strukturen korrekt waren und welche nicht.

Ebenfalls schwer wiegt, dass die Leichte-Sprache-Leser(innen) diskreditiert werden, wenn ihnen vor den Augen der ganzen Gesellschaft Texte in fehlerhaftem Deutsch vorgelegt werden. Leichte Sprache zu benötigen ist ein Stigma. Diesen Personen systematisch Texte in fehlerhaftem Deutsch vorzulegen, vergrößert die Abwertung, da in der öffentlichen Wahrnehmung von den Texten auf die Adressat(inn)en geschlossen wird.

Leichte-Sprache-Texte sollten in jeder Hinsicht hochwertig und standardkonform gestaltet werden, um mit ihrer Hilfe eine gleichberechtigte

Kommunikation zu ermöglichen. Dabei gilt es, jede Form von Asymmetrie und Herabwürdigung zu vermeiden.

Wer Leichte Sprache braucht

Zum primären Adressatenkreis von Leichter Sprache zählen Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit, die insbesondere durch geistige Behinderung, Lernschwierigkeiten, Demenz, prälinguale Hörschädigung bzw. Gehörlosigkeit, Aphasie oder funktionalen Analphabetismus hervorgerufen sein kann. Mit dem novellierten Behindertengleichstellungsgesetz von 2016 ist Leichte Sprache nunmehr auch in Bundesbehörden fest verankert, nachdem sie in den vergangenen Jahren bereits in den unterschiedlichsten Textsorten Anwendung gefunden hat (etwa Nachrichten, juristische Ratgeber, Wahlbroschüren). Gebraucht wird Leichte Sprache auch in der inklusiven Schule, die Lernmaterialien in unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen bereithalten muss, auch für Kinder mit massiveren Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus kann Leichte Sprache für die Integration von Migrant(inn)en mit nichtdeutscher Herkunftssprache wichtig werden. Intendiert ist, dass sie für diese Zielgruppe einen ersten Schritt auf dem Weg zum Erwerb der standardsprachlichen Varietät des Deutschen darstellt. Nachrichten und andere Informationsangebote in Leichter Sprache, insbesondere aus dem juristisch-administrativen Bereich, senken die Hürden beim Eintritt in die Gesellschaft.

Die drei Funktionen der Leichten Sprache

Leichte Sprache hat drei wichtige Funktionen:

1. **Partizipationsfunktion:** Leichte Sprache adressiert eine Leserschaft, die keinen direkten Zugriff auf allgemein- oder fachsprachliche Texte hat, weil diese Texte sprachlich zu schwer gestaltet sind und zu viele Wissensbestände voraussetzen. Diese Personen können nur dann am gesellschaftlichen Leben teilhaben, wenn ihnen Textangebote gemacht werden, die sich an ihrem Lesevermögen und an ihrem Vorwissen ausrichten. Leichte Sprache ermöglicht deshalb Teilhabe, Partizipation.

2. **Lernfunktion:** Leichte Sprache macht Inhalte für eine Leserschaft zugänglich, die auf die allgemein- oder fachsprachlichen Ausgangstexte keinen Zugriff hat. Sie ermöglicht das Anlegen von Wissensbeständen und auch das Einüben in eine Textpraxis. Auf diese Weise können mit Leichter Sprache Lernimpulse gesetzt werden. Einem Teil der Leserschaft wird so der Weg zum Standard geebnet. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Leichte-Sprache-Texte durchgehend in korrektem Deutsch verfasst sind.
3. **Brückenfunktion:** Textangebote in Leichter Sprache stehen stets neben den allgemein- oder fachsprachlichen Ausgangstexten. Das heißt, sie ersetzen kein ausgangssprachliches Angebot, sondern ergänzen es. Es ist daher sinnvoll, den Leichte-Sprache-Text in einer Weise aufzubauen, die ein Hin- und Herwechseln zwischen allgemein- oder fachsprachlichem Ausgangstext und dem Zieltext in Leichter Sprache ermöglicht. Die Leser(innen) haben dann tatsächlich die Chance, stellenweise oder großflächig auf den Ausgangstext zuzugreifen und werden nicht auf ein separates »Textuniversum« in Leichter Sprache verwiesen.

Grenzen der Leichten Sprache

Den Potenzialen der Leichten Sprache, möglichst vielen Gesellschaftsmitgliedern kommunikative Teilhabe zu ermöglichen, stehen empfindliche Nachteile gegenüber. In Leichter Sprache kann nicht alles ausgedrückt werden, was in der Standardsprache ausgedrückt werden kann. Durch die starke Reduktion sprachlicher Mittel und die gleichförmige optische Darstellung erreichen die Texte wenig Varianz und müssen häufig durch Erklärungen unterbrochen werden. Sprachspiel, Sprachwitz, Andeutungen und Verweise fallen dem Erfordernis unmittelbarer und direkter Kommunikation zum Opfer.

Entsprechend sind die Reaktionen auf Leichte Sprache häufig negativ bis abwehrend. Das bezieht sich jedoch nicht allein auf die Gestalt der Texte, sondern fällt negativ auf die Leser(innen) zurück, die diese Sprache

brauchen: Wer derart aufbereitete Texte benötigt, ist von Stigmatisierung bedroht. Das erschwert die Arbeit am Projekt Leichte Sprache, das sich noch immer einem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt sieht.

An der positiven Wahrnehmung von Leichter Sprache ist daher aktiv zu arbeiten. Eine wichtige Rolle wird hierbei zum einen spielen, die Übersetzungspraxis insgesamt zu professionalisieren und einen hohen und verlässlichen Standard der Texte auf allen Ebenen sicherzustellen. Der vorliegende Band will dazu beitragen. Zum anderen muss deutlich werden, dass Leichte Sprache immer nur ein Zusatzangebot neben standardsprachlichen Texten sein kann und will; sie stellt daher keine Bedrohung für die Ausdrucksvielfalt der deutschen Sprache dar.

Hinweise zum Umgang mit Quellen

Wo wir Beispiele für Ausgangstexte und ihre Übersetzung in Leichte Sprache zitieren, weisen wir die Quellen mit Abkürzungen aus (z. B. PAH-A und PAH-L), deren Auflösungen Sie in der Literaturliste finden. Die Abkürzungen für Ausgangstexte enden mit »A«, die Abkürzungen für die Leichte-Sprache-Übersetzungen mit »L«. Selbst erstellte Beispiele und ihre Übersetzungen werden dagegen nicht eigens als solche gekennzeichnet.

Zitate aus anderen Quellen passen wir an die geltende Rechtschreibung an.

Über die Autorinnen

Ursula Bredel ist Sprachwissenschaftlerin und Deutschdidaktikerin. Sie ist Spezialistin für deutsche Grammatik und hat zur Interpunktion und zum Leserwerb geforscht. Christiane Maaß ist Sprach- und Übersetzungswissenschaftlerin und leitet die Forschungsstelle Leichte Sprache. Beide Autorinnen sind Professorinnen an der Universität Hildesheim.

2. Wie steht es aktuell um die Leichte Sprache in Deutschland?

2.1 Leichte Sprache – ein deutsches Konzept?

Leichte Sprache ist aktuell in Deutschland in aller Munde; sie ist aber keine deutsche Erfindung. Die derzeitigen Bemühungen in Politik, Wissenschaft und Gesellschaft um Leichte Sprache kommen, schaut man sich die Lage in anderen Ländern an, noch nicht einmal besonders früh.

Die International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA) machte in den 1990er Jahren auf das Problem aufmerksam, dass es vielen Personen schwerfällt, sich in Texten mit einem bestimmten Schwierigkeitsgrad zu orientieren. Statt dies zu beklagen, legte die IFLA 1997 ihre Leitlinien zur Gestaltung von leichter zu lesenden Texten vor. Die IFLA empfiehlt unterschiedliche Niveaustufen, die an die Bedürfnisse und Fertigkeiten verschiedener Adressat(inn)en angepasst sind.

Aber auch in anderen Zusammenhängen wurde die Notwendigkeit gesehen, Texte so verständlich zu gestalten, dass Personen mit Lesebeeinträchtigungen Zugriff auf die Inhalte haben. Ein wichtiger Impuls kam aus den Reihen der Behindertenrechtsbewegung, die in den USA bereits seit den 1960er Jahren die Forderung nach verständlichen Texten («Plain English») einschloss. In Europa waren es vor allem die skandinavischen Länder, die das Erfordernis von Texterleichterungen erkannten und eigene Zentren für leichte Varianten der jeweiligen Amtssprachen einrichteten (s. [Kap. 2.2](#)).

Bei »Pathways« handelt es sich um ein europäisches Projekt (erste Phase 2007 bis 2009; zweite Phase 2011 bis 2013), das sprachübergreifend Prinzipien für leicht lesbare Texte zusammenstellte und in mehreren

europäischen Sprachen (Englisch, Deutsch, Französisch, Finnisch, Litauisch und Portugiesisch) zugänglich machte. Im Gegensatz zum gestuften Erleichterungssystem der IFLA machte Pathways den Vorschlag einer einzigen Erleichterungsvariante, die maximal verständlichkeitsorientiert ist. Die deutsche Version wird dort als Leichte Sprache bezeichnet. Getragen wurde dieses Projekt von Inclusion Europe, der »Europäischen Vereinigung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Familien« (<http://www.inclusion-europe.org>), die bereits 1988 gegründet wurde.

In Deutschland war es vor allem das Netzwerk Leichte Sprache, ein Zusammenschluss von Akteuren aus dem Bereich der Arbeit mit Personen mit geistiger Behinderung, das seit seiner Gründung 2006 das Konzept der Leichten Sprache am entschiedensten propagiert hat. Das Netzwerk hat sich bei politischen Entscheidungsträgern Gehör verschafft und der Leichten Sprache in Deutschland zum Durchbruch verholfen – bis dahin, dass Leichte Sprache in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung 2.0 von 2011 und im novellierten Behindertengleichstellungsgesetz von 2016 fixiert wurde (s. [Kap. 2.3](#)).

2.2 Ein Blick ins europäische Ausland

Während Leichte Sprache in Deutschland noch mit fehlender Akzeptanz zu kämpfen hat, sind leichte Texte im Norden von Europa, namentlich in Finnland, Schweden und Norwegen, ein selbstverständlicher Teil der gesellschaftlichen Kommunikationspraxis. Die leichten Varianten der Amtssprachen sind dort nicht zwangsläufig auf maximale Vereinfachung ausgelegt, sondern bewegen sich im Spektrum zwischen Leichter und Einfacher Sprache. Das gilt für die sprachliche Verfasstheit wie für das Layout der Texte.

Finnland hat zwei Amtssprachen: Finnisch und Schwedisch. Entsprechend gibt es Selkokieli (leichtes Finnisch) und Lättläst (»leicht zu lesen« = leichtes Schwedisch). Für beide Varianten erscheint eine Zeitung: Selkosanomat (<http://www.selkosanomat.fi>) in leichtem Finnisch und die

Schwesterzeitung LL-Bladet (<http://www.ll-bladet.fi>) in leichtem Schwedisch. Darüber hinaus produziert der finnische Rundfunk Nachrichten in leichtem Finnisch (<http://www.yle.fi/uutiset/selkouutiset>). Schriftsteller(innen), Illustrator(inn)en und Verleger(innen) erhalten vom finnischen Kultusministerium eine Förderung für Literatur in den leichten Varianten der Amtssprachen. Daneben werden Fortbildungen für Übersetzer(innen) durchgeführt und es findet eine Vernetzung mit der internationalen Forschung statt. Die jahrelangen intensiven Bemühungen um leichtes Finnisch und leichtes Schwedisch haben inzwischen dazu geführt, dass die Leserschaft umfänglichen Lesestoff zu unterschiedlichsten Themen vorfindet. Davon profitieren nicht nur Personen mit einer Behinderung, sondern auch Lerner(innen) des Finnischen, beispielsweise Migrant(inn)en.

Auch in **Schweden** gibt es eine reiche Textpraxis: Das dortige Centrum för Lättläst (<http://lattlast.se>) wurde 1968 gegründet; seine Leitung wird von der Regierung bestellt und es erhält staatliche Unterstützung. Bereits seit 1984 gibt das Centrum för Lättläst eine Wochenzeitung heraus und unterhält seit 1991 einen eigenen Verlag für Publikationen in leichtem Schwedisch. Die Texte werden auch für das Vorlesen optimiert, die professionellen Akteure werden einschlägig geschult. Die Adressatenschaft, an die sich das Centrum för Lättläst richtet, umfasst neben Personen mit geistiger Behinderung und mit Demenz auch Personen mit Dyslexie, Aphasie, Autismus und Gehirnverletzungen sowie prälingual Gehörlose, darüber hinaus aber auch Migrant(inn)en, Schulkinder, ältere Menschen und ganz allgemein Personen mit Lese Problemen.

Norwegen verfolgt das Ziel, für Personen mit eingeschränkter Lesefähigkeit Bücher in leichtem Norwegisch zur Verfügung zu stellen und diese in den regulären Buchmarkt einzugliedern. Ein wichtiger Akteur ist hier der Verein »Leser søker bok« (<http://lesersokerbok.no>), der 2002 von einer Gruppe norwegischer Verlage, dem Institut für Sonderpädagogik der Universität von Oslo (ISP), einer Gruppe von norwegischen Sach- und Kinderbuchautor(inn)en, Buchillustrator(inn)en sowie dem norwegischen Übersetzerverband gegründet wurde und vom norwegischen

Kultusministerium unterstützt wird. Der Verein finanziert Buchprojekte sowie die Anschaffung von Büchern durch öffentliche Bibliotheken. Eine große Zahl von entsprechenden Titeln liegt bereits vor, der aktuelle Gesamtbestand ist unter <http://www.boksok.no> abrufbar. Auch ein Vorleseservice wird von »Leser søker bok« angeboten, zusätzlich erscheint das Wochenblatt »Klar Tale« (<http://www.klartale.no/>) in leichtem Norwegisch.

In anderen Teilen Europas sind die Bemühungen um verständliche Sprache weniger ausgeprägt als im Norden. Wir beschränken uns hier darauf, die Lage in Österreich und in der Schweiz in Kürze wiederzugeben.

In **Österreich** ist in den letzten Jahren ein Aufschwung der Bemühungen um verständliche Sprache zu konstatieren. Dominierend ist hier derzeit die Methode »Capito« des österreichischen Unternehmens atempo, das im Jahr 2000 gegründet wurde. Die Methode Capito sieht eine dreistufige »LeichtLesen«-Skala mit aufsteigender Komplexität vor, entsprechend der Aufteilung in Leichte und Einfache Sprache, die sich in Deutschland etabliert hat (s. [Kap. 10](#)). Da atempo die Capito-Regeln jedoch als Franchise vergibt, sind sie nicht öffentlich zugänglich und können deshalb in diesem Ratgeber auch nicht besprochen werden. Neben Büros, die nach der Capito-Methode arbeiten, gibt es in Österreich auch zunehmend Büros für Leichte Sprache im engeren Sinne, die sich an deutschen Regelwerken (s. [Kap. 2.4](#)) ausrichten.

In der deutschsprachigen **Schweiz** ist in der jüngsten Zeit ebenfalls eine Hinwendung zur Leichten Sprache zu beobachten. Die Büros stehen in Verbindung mit den Akteuren der Leichten Sprache in Deutschland.

In beiden Ländern gibt es jedoch, anders als in Deutschland, für Personen mit Kommunikationseinschränkungen bislang keine rechtlich verbürgten Ansprüche auf Leichte Sprache.

2.3 **Rechtliche Lage in Deutschland**

In diesem Kapitel werden die Meilensteine bei der Etablierung der Leichten Sprache in Deutschland in chronologischer Reihenfolge benannt und kurz kommentiert. Eine ausführlichere Darstellung finden Sie in Bredel/Maaß 2016 a (im Folgenden: »Grundlagenwerk«), Kap. 2.2.

1994: Ergänzung des Grundgesetzes

»Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.« Dieser Passus wurde 1994 Artikel 3 des deutschen Grundgesetzes nach langen Anhörungen und Debatten hinzugefügt. Das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung war ein Meilenstein für die Behindertenrechtsbewegung. Mit der Grundgesetzänderung war der Weg frei für eine rechtlich verbindliche Regelung der Frage nach der Teilhabe von Personen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben.

2001: Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

Das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) trat im Juni 2001 in Kraft und trägt den Titel »Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen«. Es macht erstmals konkrete Vorgaben darüber, wie das Benachteiligungsverbot konkret umzusetzen ist, und enthält Ausführungen zu Leistungen, auf die Personen mit Behinderung ein Anrecht haben, darunter ...

- ... Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- ... Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- ... unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
- ... Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Diese umfassen auch »Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt« (§ 55, Absatz 1.4), die in § 57 dahingehend präzisiert werden, dass »hörbehinderte Menschen oder behinderte Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit« Aufwendungen erhalten, wenn sie »auf Grund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe Anderer« bedürfen. Die Bedingung »aus besonderem Anlass« ist eine bedeutsame Einschränkung und die

Formulierung »der Hilfe Anderer bedürfen« scheint gerade nicht auf selbstständige Teilhabe abzuzielen.

Dennoch war dieses Gesetz von großer Bedeutung für Personen mit Behinderung und stellte einen ersten großen Schritt in Richtung gesellschaftliche Teilhabe dar. Es ist bis heute Grundlage für die Gewährung von Nachteilsausgleichen durch unterschiedliche »Rehabilitationsträger«, deren Zuständigkeit in § 6 des SGB IX geregelt wird. Die Nachteilsausgleiche selbst sind im SGB IX, § 126 Satz 1 verankert:

Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

Personen mit Behinderung haben damit den Anspruch, dass ihnen die Nachteile, die aus ihrer Behinderung erwachsen, kompensiert werden. Das Recht auf Nachteilsausgleich findet sich nicht nur im SGB IX. Auch in anderen rechtlichen Zusammenhängen gibt es Nachteilsausgleiche für Personen mit Behinderung, die ihnen die Teilhabe an unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen ermöglichen. Nachteilsausgleiche können sehr unterschiedlich sein und richten sich nach der Art und Schwere der Behinderung. Typische Nachteilsausgleiche sind zum Beispiel

- der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr,
- steuerliche Erleichterungen,
- Ermäßigung des Rundfunkbeitrags oder der Eintritte zu Veranstaltungen,
- Gewährung von Kündigungsschutz.

Auch die Bereitstellung von Texten in Leichter Sprache kann im Rahmen von Nachteilsausgleichen gewährt werden.

2002: Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG)

Ein knappes Jahr später, im Mai 2002, folgte das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Es regelte erstmals die Ansprüche von Personen mit Behinderung im Bereich des öffentlichen Rechts, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, und ist ein wichtiges Instrument der Umsetzung des Benachteiligungsverbots aus Artikel 3 des Grundgesetzes. § 9 des BGG schreibt das »Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen« für »hör- oder sprachbehinderte Menschen« fest. Leichte Sprache wird nicht eigens erwähnt, jedoch wird explizit geregelt, dass die »Träger öffentlicher Gewalt« die »notwendigen Aufwendungen« für eine »Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen« zu tragen haben, wenn »dies zur Wahrnehmung eigener Rechte« von Personen mit Behinderung »im Verwaltungsverfahren erforderlich ist« (BGG 2002, § 9). Leichte Sprache existierte 2002 noch nicht als etabliertes Konzept, sodass sie schon aus diesem Grund nicht namentlich aufgeführt werden konnte.

Gemäß § 5 BGG werden Behindertenverbände in die Lage versetzt, mit Unternehmen und staatlichen oder kommunalen Stellen Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu schließen und dafür Zeit- und Maßnahmenpläne auszuhandeln.

Das BGG regelt die Belange von Personen mit Behinderung auf Bundesebene. Auf Länderebene wurden in den nachfolgenden Jahren eigene Behindertengleichstellungsgesetze erlassen, z. B. das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG NRW) von 2003 oder das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) von 2007. Diese Gesetze auf Länderebene lehnen sich sehr stark, überwiegend sogar wörtlich, an das BGG an.

Behindertenverbände kritisieren das BGG von 2002 und die sich daran anlehrende Landesgesetzgebung als defizitorientiert: Es sei den gesellschaftlichen Bedingungen und nicht vorrangig der Behinderung von Personen zuzuschreiben, dass ihre Teilhabemöglichkeiten so beschränkt seien. Folglich müsse Behinderung auch nicht kompensiert werden, wie das

im Gesetz suggeriert werde; vielmehr müsse das gesellschaftliche Umfeld so verändert werden, dass Personen mit unterschiedlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen partizipieren können.

2006/2009: UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-Behindertenrechtskonvention (Convention of the United Nations on the rights of persons with disabilities = Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung) oder kurz UN-BRK wurde im Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat am 3. Mai 2008 in Kraft. Sie wurde inzwischen von mehr als 150 Staaten anerkannt. In Deutschland trat die UN-BRK zum 26. März 2009 in Kraft; für die Umsetzung der Maßnahmen wurde ein Nationaler Aktionsplan (NAP) aufgesetzt.

Die UN-BRK ist von größter Bedeutung für die Behindertenrechtsbewegung weltweit. Sie schreibt das Recht der Personen mit Behinderung auf gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft fest. Die Bringschuld wird hier umgekehrt: Nicht die Behinderten müssen ihre Behinderung über Rehabilitationsmaßnahmen kompensieren, sondern die Gesellschaft soll ihrerseits in Gänze möglichst barrierefrei eingerichtet sein. Sie soll damit Diversität nicht nur ausgleichen, sondern sogar fördern. Mit der UN-BRK wird ein Einstellungswechsel gegenüber Personen mit Behinderung initiiert, der sich auch in der neueren deutschen Gesetzgebung wiederfindet.

Artikel 2 der UN-BRK fordert die Aufbereitung von Texten in »plain language«. In den deutschen Übersetzungen der UN-BRK wird dieser Begriff mit »einfache Sprache« wiedergegeben. Es ist aber davon auszugehen, dass nach heutigem Stand »Leichte Sprache« die angemessenere Übersetzung wäre; entsprechend ist in der deutschen Gesetzgebung, die auf die UN-BRK aufsetzt, auch tatsächlich von Leichter Sprache die Rede.

In der UN-BRK zeigt sich insgesamt eine neue Wahrnehmung von Behinderung: Menschen mit Behinderung werden als aktive und informationsuchende Personen dargestellt, die in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen sind und auf ihrem individuellen Weg nicht

eingeschränkt werden dürfen. Den ratifizierenden Staaten wird auferlegt, hierfür einen angemessenen Rahmen zu schaffen.

2011: Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung 2.0 (BITV 2.0)

Im September 2011 trat die BITV 2.0, die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz, in ihrer reformierten Fassung in Kraft. Die erste Fassung war bereits im Juli 2002 direkt nach der Verabschiedung des BGG in Kraft getreten. Die BITV regelt die Barrierefreiheit der Internetauftritte sowie der öffentlich zugänglichen Intranetangebote von Behörden der Bundesverwaltung. Sie lehnt sich an die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) an, ein Set von Best-Practice-Regeln, das von der Web Accessibility Initiative (WAI) in erster Fassung 1999 vorgelegt wurde (WCAG 1.0) und 2008 in überarbeiteter und an die UN-BRK angepasster Fassung erschien (WCAG 2.0).

Die BITV 2.0 von 2011 steht somit ebenfalls zwischen dem alten BGG von 2002 und den von der UN-Behindertenrechtskonvention inspirierten Web Content Accessibility Guidelines 2.0.

Die BITV 2.0 schreibt vor, dass Informationen über die Internet- und Intranetangebote von Bundesbehörden in Gebärdensprache und in Leichter Sprache vorgehalten werden müssen. Die BITV 2.0 ist damit der erste deutsche Verordnungstext, in dem Leichte Sprache explizit erwähnt ist.

In Anlage 2 zur BITV 2.0 werden auch Regeln zur Umsetzung von Texten in Leichter Sprache formuliert. Auf diese Regeln gehen wir im nächsten Teilkapitel ein. Von Bedeutung ist auch, dass für die Umsetzung eine Frist gesetzt wurde: Bis zum 22. März 2014 mussten alle Bundesbehörden »Informationen zum Inhalt« und »Hinweise zur Navigation« sowie »Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen« in Leichter Sprache vorhalten.

Die explizite Nennung der Leichten Sprache als Kommunikationsmittel und die konkrete Fristsetzung waren ein wichtiger Impuls. Es zeigt sich jedoch, dass die Mehrzahl der Bundesbehörden tatsächlich nur die Minimalforderung der BITV 2.0 realisiert hat. Die Leser(innen) erfahren

hier also lediglich, welche Art von Informationen sie dem Internetauftritt der jeweiligen Behörde entnehmen könnten, wenn sie denn keine Lesebeeinträchtigung hätten.

2011/12: Nationaler Aktionsplan (NAP)

Im Nationalen Aktionsplan (NAP) geht es »um gleichberechtigte Teilhabe [von Menschen mit und ohne Behinderungen] am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die Aufgabe, *allen* Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben« (NAP 2011, S. 10). Dabei werden unterschiedliche Handlungsfelder definiert, die es in Umsetzung der UN-BRK zu bearbeiten gilt; die beiden Handlungsfelder »Kultur und Freizeit« sowie »gesellschaftliche und politische Teilhabe« sind unmittelbar mit der Forderung nach Angeboten in Leichter Sprache verbunden. Unter den ebenfalls definierten Querschnittsthemen sind vor allem »Barrierefreiheit« und »selbstbestimmtes Leben« für das Thema Leichte Sprache von Belang.

2016: Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

Am 27. Juli 2016 trat die Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes in Kraft. Leichte Sprache wird in diesem Gesetz umfassend aufgewertet. In § 11 »Verständlichkeit und Leichte Sprache« ist das Folgende ausgeführt:

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden. (BGG 2016, S. 1759)

Gestärkt werden soll das Recht auf Beratung in Leichter Sprache. Zu diesem Zweck soll eine Datenbank mit standardisierten Textbausteinen angelegt